



57/SN-42/ME

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 25/497

A-6010 Innsbruck, am 4. September 1987

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Schwamberger

An das  
Bundesministerium für  
Arbeiter und Soziales

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Stubenring 1  
1010 Wien

GESETZENTWURF	
Zl.	42 - GE/9 87
Datum:	17. SEP. 1987
Verteilt:	21. Sep. 1987

*Hoff*  
*St. Kapek*

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz ge-  
ändert wird (44. Novelle zum ASVG);  
Stellungnahme

Zu Zahl 20.044/3-1/87 vom 15. Juli 1987

Zum übersandten Entwurf einer 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

### I. Allgemeines

Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, ist der Entwurf vor allem vom Gedanken der Einschränkungen und Einsparungen getragen. Dabei wird aber dem in der Regierungserklärung zum Ausdruck gebrachten Willen der Bundesregierung, daß Einschränkungen oder Einsparungen nicht zu Lasten der sozial Schwachen erfolgen dürfen, nicht immer Rechnung getragen. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint besonders die ersatzlose Streichung des Bestattungskostenbeitrages bedenklich. Gerade den sozial Schwachen konnte bisher durch einen einheitlich festgelegten Bestattungskostenbeitrag in einer für sie ohnedies schwierigen Situation durch die Gewährung des Bestattungskostenbeitrages eine erste Überbrückungshilfe gewährt werden. Der in den Erläuterungen angeführte Hinweis auf den Unterstützungsfonds

- 2 -

auf den Unterstützungsfonds vermag diesen Wegfall nicht auszugleichen, da auf solche Unterstützungen kein Rechtsanspruch besteht. Zudem dauert die Abwicklung eines solchen Unterstützungsansuchens erfahrungsgemäß länger als die Gewährung des Bestattungskostenbeitrages nach gesetzlich genau festgelegten Tatbestandselementen. Das Bestreben nach Kostenminimierung soll nicht dazu führen, Ansprüche in - unter anderem auch finanziell - sehr schwierigen Lebenssituationen zu beseitigen.

Aus Gründen der Einsparung und Umschichtung sollen Beiträge aus den Mittel des Familienlastenausgleichsfonds für Zwecke der Pensionsfinanzierung herangezogen werden (§ 77 Abs. 5 ASVG, Ziffer 25c). Aus familienpolitischer Sicht ist eine derartige Umwidmung von Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds abzulehnen. In einer Zeit, in der die Verankerung der Familie in der Bundesverfassung überlegt wird, erscheint es bedenklich, die für die Familie gedachten Mittel zum Auffüllen der Pensionskassen abzuweigen, wenngleich nicht verkannt wird, daß zur Sicherung der Pensionsfinanzierung auf der Ausgabenseite eingespart und die Einnahmen erhöht werden müssen.

Die Ausdehnung der Verpflichtung zur Verwaltungshilfe auf die landesgesetzlich geregelten Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen wird in der vorgeschlagenen Form abgelehnt.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu Art. I Z. 9 lit. a (Abs. 3 Z. 6 lit b):

Die fachliche Information der Versicherungsvertreter über das System der österreichischen Sozialversicherung ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß diese ihre Aufgaben und Pflichten in den Verwaltungskörpern der Sozialversicherungsträger wahrnehmen können. Diese Informationen sollten

- 3 -

jedoch jeweils bei dem Sozialversicherungsträger erfolgen, in dessen Verwaltungskörper der Versicherungsvertreter entsandt wurde. Bei dieser Ausbildung könnte jeweils auf die spezifische Aufgabenstellung des betreffenden Sozialversicherungsträgers und die daraus resultierenden Probleme Bedacht genommen werden. Die Mitwirkung des Hauptverbandes sollte sich lediglich auf die Festsetzung der Richtlinien für die Ausbildung und eventuell auf die Bereitstellung von Arbeitsbehelfen, in denen die Grundzüge des österreichischen Sozialversicherungsrechtes dargestellt werden, beschränken. Es wäre eventuell auch eine Kostenbeteiligung bzw. Kostentragung seitens der entsendungsberechtigten Stellen bzw. der öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen und der Gewerkschaften vorzusehen.

Zu Art. I Z. 9 lit d (§ 31 Abs. 6):

Die im Entwurf vorgesehene Bedarfsprüfung erscheint, falls sie nicht überhaupt entbehrlich ist, lediglich bei der Errichtung von Verwaltungsgebäuden und von Gebäuden für Einrichtungen, die nicht unter das Krankenanstaltengesetz fallen, angebracht. Im Zusammenhang mit der Errichtung von Krankenanstalten, Einrichtungen zum Zwecke der Rehabilitation oder Genesungsheimen mit ärztlicher Versorgung ist eine solche Bedarfsprüfung nicht erforderlich. Im Bewilligungsverfahren für die Errichtung solcher Einrichtungen ist nach dem Krankenanstaltengesetz von der Bewilligungsbehörde der Bedarf nach einer Einrichtung der beabsichtigten Art zu prüfen. Eine zusätzliche Bedarfsprüfung durch den Hauptverband erübrigt sich daher.

Überdies scheint eine Bedarfsprüfung durch den Hauptverband auch insofern bedenklich, als darin ein Eingriff in die Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger gesehen werden kann.

Zu Art. I Z. 27 (§ 82 Abs. 1):

Die Neuregelung der Einhebungsgebühren für die Versicherungsbeiträge für die Unfallversicherung und die Pensionsversicherung benachteiligt jene Sozialversicherungsträger der Krankenversicherung, die durch eine sparsame Verwaltung den Kostenaufwand für die Einhebung dieser Versicherungsbeiträge niedrig halten. Die Festsetzung eines Beitragssatzes für jede Gebietskrankenkasse im Verordnungsweg wird dem Bemühen der Gebietskrankenkassen um eine kostengünstige Durchführung der Einhebung sicherlich nicht förderlich sein.

Die Senkung der Einhebungsgebühr wird überdies die anderen Stellen (Arbeiterkammer, Landarbeiterkammer), für die die Gebietskrankenkassen ebenfalls Beiträge einheben, gleichfalls veranlassen, eine Senkung der Einhebungsgebühren zu erwirken.

Zu Art. II Z. 2 lit. a (§ 117 Z. 4 lit. a):

Die Gewährung von "Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern" aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft als Pflichtleistung erscheint aus gesundheitspolitischen Gründen nicht erforderlich. Diese Leistung sollte vielmehr von den Krankenkassen als freiwillige Leistung wie die Hauskrankenpflege gewährt werden können. Die Krankenkassen sollen hiebei im freien Ermessen entscheiden können, ob im Einzelfall ein solcher Beistand erforderlich ist. Diese Änderung scheint eher im Interesse der diplomierten Kinderkranken- und Säuglingsschwestern zu liegen als einem Gebot des öffentlichen Gesundheitswesens zu entsprechen.

Zu Art. II Z. 9 (§ 150a):

Die Regelung, daß der "entsprechende Betrag" für die notwendigen Anmelde- und Registrierungskosten für ein Organtransplantat "an den gezahlt" werden soll, "der die Kosten der

- 5 -

Registrierung getragen hat", scheint dem Versicherungsprinzip zu widersprechen, nach dem der Anspruchsberechtigte Anspruch auf Kostenersatz haben muß.

Zu Art. II Z. 11 (8. Unterabschnitt des Abschnittes II im zweiten Teil):

Die gänzliche Streichung des Bestattungskostenbeitrages ist aus sozialen Erwägungen abzulehnen. Auf die Ausführung in Punkt I dieser Stellungnahme wird nochmals hingewiesen. Anspruchsberechtigte mit einem Einkommen bis zu einer bestimmten Höhe - diese Einkommenshöhe wäre im Gesetz festzusetzen und sollte alljährlich mit den übrigen veränderlichen Werten des ASVG neu festgesetzt werden - sollten weiterhin einen Rechtsanspruch auf Bestattungskostenbeitrag haben.

Ergänzend wird auch darauf hingewiesen, daß offenbar der Bestattungskostenbeitrag aus dem Leistungskatalog der Unfallversicherung nicht gestrichen wurde (§ 173 Z. 2 lit. a ASVG).

Zu Art. IV Z. 19 (§ 311 Abs. 5):

Die im Entwurf verwendete Formulierung "... 7 v.H. des auf den Monat entfallenden Entgeltes (§ 49)" läßt im Gegensatz zur geltenden Fassung "... 7 v.H. des auf den Monat entfallenden Entgeltes (§ 49), auf das der Dienstnehmer im letzten Monat ..." unklar, welcher Monat gemeint ist. Um eine sprachliche Verbindung zum zweiten Satz des Entwurfes herzustellen, sollte der Ausdruck "... 7 v.H. des Monatsentgeltes (§ 49)" verwendet werden.

Zu Art. V Z. 1 (§ 321 Abs. 4):

Die vorgesehene Ausdehnung der gegenseitigen Verwaltungshilfe auf die landesgesetzlich geregelten Kranken- bzw. Unfallfürsorgeeinrichtungen erscheint bedenklich. Die Einbeziehung

wird damit begründet, daß der Hauptverband den Zugang zu Statistikdaten der landesgesetzlich geregelten Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen erhalten möchte. Statistiken über die Altersstruktur der Beschäftigten oder die Anzahl der Mitglieder könnten manchmal nur geschätzt werden. Die im § 321 Abs. 1 ASVG geregelte Verwaltungshilfe geht aber über diese Informationswünsche weit hinaus. Die Versicherungsträger haben u.a. auch unaufgefordert anderen Versicherungsträgern alle Mitteilungen zukommen zu lassen, die für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Eine derart weitgehende Verwaltungshilfe gibt aber Anlaß zu erheblichen Bedenken. Es stellt dies in der vorliegenden Form eine Verbindung von Vollziehungsbereichen des Bundes und der Länder dar, die - entgegen der in den Erläuterungen (S. 57) vertretenen Auffassung - dem Prinzip der Trennung der Vollziehungsbereiche des Bundes und der Länder nicht mehr entspricht und daher verfassungsrechtlich nicht gedeckt ist.

Die Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen der Länder gehören dem Hauptverband nicht an. Die Einbeziehung dieser Einrichtungen in die Regelung über die gegenseitige Verwaltungshilfe der Versicherungsträger des Hauptverbandes und der Zusammenarbeit der Versicherungsträger scheint daher nicht zulässig zu sein. Im übrigen dürfte die Zusammenarbeit der Sozialversicherungsträger und der landesgesetzlich geregelten Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen durch § 360 ASVG (Rechts- und Verwaltungshilfe) ausreichend geregelt sein.

Die Ausdehnung der Verpflichtung zur Verwaltungshilfe auf die landesgesetzlich geregelten Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen in der vorgeschlagenen Form wird daher abgelehnt.

- 7 -

Aus Anlaß der vorliegenden Novelle wird angeregt zu prüfen, ob nicht die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die Sonderabfälle einsammeln, in den geschützten Personenkreis in der Unfallversicherung nach § 176 Abs. 1 Z. 7 ASVG einbezogen werden können. Für die Einbeziehung in den beitragsfreien Unfallversicherungsschutz dieses Personenkreises sind die drei Voraussetzungen, die üblicherweise gefordert werden, gegeben: Mitgliedschaft zu einer Hilfseinrichtung, Tätigkeit im öffentlichen Interesse und Schutz von Menschen und Gefahrenabwehr.

Es handelt sich hiebei zwar nicht um die Abwehr einer plötzlich auftretenden Gefahr, aber doch um die Beseitigung einer Gefahrenquelle, deren Unterlassung schwere Schäden für Leben und Gesundheit von Menschen verursachen kann.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*G. Schumacher*